



M U S T E R - E I N Z E L - V E R T R A G

für das Betreiben eines Asylquartiers Sonderbetreuungsbedarf im Land Niederösterreich

Standort: XXXX

für

- Vollversorgungs-Quartier gemäß Punkt 4.1.1
- Selbstversorgungs-Quartier gemäß Punkt 4.1.2 für max. Personen

abgeschlossen 29.01.2016 zwischen

Land Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
Kordinationsstelle für Ausländerfragen
A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

– im Folgenden **Auftraggeber** genannt –

und

XXXX

– im Folgenden **Quartiergeber** genannt –

INHALTSVERZEICHNIS

1.	VERTRAGSGEGENSTAND	3
2.	DAUER DES EINZEL-VERTRAGES	3
3.	LEISTUNGSUMFELD	3
3.1	GRUNDLAGEN DES LEISTUNGSUMFELDS UND KONTAKTDATEN	3
3.2	AUFNAHME UND UNTERBRINGUNG	4
3.3	BETRIEBS- UND VERSORGUNGSFORMEN	5
3.4	PERSONEN MIT SONDERBETREUUNGSBEDARF	5
4.	LEISTUNGSERBRINGUNG	5
4.1	VERPFLEGUNG	5
4.1.1	Verpflegung in Vollversorgungs-Quartieren	5
4.1.2	Verpflegung in Selbstversorgungs-Quartieren	6
4.2	SPEZIELLE VORGABEN FÜR DEN SONDERBETREUUNGSBEDARF	7
4.3	LEISTUNGEN FÜR DIE WOHNRAUMÜBERLASSUNG UND BETREUUNG	8
4.3.1	Wohnraumüberlassung	8
4.3.2	Betreuungsleistungen	10
4.3.3	Kontrolle der Unterkünfte	12
4.3.4	Meldepflichten des Quartiergebers	12
4.3.5	Übernahme von Behördenschriftstücken	12
4.3.6	Wohnsitzmeldung	12
4.3.7	Quartierbelegung	13
4.3.8	Qualitätssicherung	13
4.3.9	Behördliche Bewilligungen	13
4.3.10	Informationstafel	13
4.3.11	Umgang mit den Bewohnern	14
4.4	ZUSATZLEISTUNGEN	14
5.	TARIFE	15
5.1	KOSTENHÖCHSTSÄTZE	15
5.2	BETTFREIHALTETARIF	16
5.3	RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSZIEL	16
5.4	BEHÖRDLICHE TARIFANPASSUNG	16
6.	HAFTUNG	17
6.1	HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS	17
6.2	HAFTUNG DES QUARTIERGEBERS	17
7.	KÜNDIGUNG DES EINZEL-VERTRAGS	17
8.	DATENSCHUTZ	18
9.	STREITIGKEITEN UND VERTRAGSERFÜLLUNG	18
10.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
10.1	ÜBERTRAGBARKEIT	18
10.2	AUFRECHNUNGSVERBOT	19
10.3	GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL	19
10.4	SCHRIFTFORM	19
10.5	SALVATORISCHE KLAUSEL	19
11.	UNTERSCHRIFTEN	20

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Gegenstand des vorliegenden Einzel-Vertrages umfasst alle Leistungen, die aufgrund des Beschaffungsgegenstandes gemäß Punkt 1.4 der Ausschreibungsunterlagen und insbesondere nach Maßgabe der Bedarfsmeldung des Auftraggebers infolge eines Abrufs von Einzel-Verträgen gemäß Punkt 1.5.4 der Ausschreibungsunterlagen für eine vereinbarungsgemäße Vertragserfüllung zu erbringen sind. Diese Leistungen hat der Quartiergeber jeweils nach den Vorgaben des vorliegenden Einzel-Vertrages zu erbringen. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen als integrierende Vertragsbestandteile und zwar in dem in Punkt 1.2 der Ausschreibungsunterlagen festgelegten Umfang samt Reihenfolge, sodass der Quartiergeber seine Leistungen nach Maßgabe dieser Bestandteile zu erbringen hat.

2. DAUER DES EINZEL-VERTRAGES

Der Einzel-Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen; auf die wechselseitigen Möglichkeiten der Vertragspartner den Einzel-Vertrag dennoch durch ordentliche Kündigung gemäß Punkt 7 zu beenden, wird ausdrücklich hingewiesen.

3. LEISTUNGSUMFELD

3.1 Grundlagen des Leistungsumfelds und Kontaktdaten

Die Leistung der Unterbringung und Versorgung von Asylwerbern in organisierten Quartieren erfolgt auf der Grundlage einer Art-15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern. Die Zuteilung von Asylwerbern in Quartieren kann durch die Koordinationsstelle für Ausländerfragen als Vertreter des Auftraggebers grundsätzlich täglich erfolgen.

Der vorliegende Einzel-Vertrag regelt primär die ordnungsgemäße und adäquate Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die gemäß Punkt 3.4 aufgrund schwerer physischer, psychiatrischer und epidemiologischer Erkrankungen sowie schwerer pathologischer Abhängigkeiten von bestimmten Substanzen besonderer Betreuung und Behandlung bedürfen. Darüber hinaus regelt dieser Einzel-Vertrag auch die ausnahmsweise Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die selbst nicht sonderbetreuungsbedürftig im Sinne des Punktes 3.4, die aber dennoch aufgrund familiärer Verhältnisse oder sonstiger Umstände in einem Quartier mit Sonderbetreuungsbedarf untergebracht sind. Für diese nicht sonderbetreuungsbedürftigen Fremden sind insbesondere die Sonderregelungen bei der Verrechnung gemäß Punkt 5.1 litera a zu berücksichtigen. Die Infrastruktur und Ausstattung des Asylquartiers können daher zur Nutzung von Synergien sowohl für Sonderbetreuungsfälle als auch für hilfs- und schutzbedürftige Fremde ohne Sonderbetreuungsbedarf genutzt werden. Hilfs- und schutzbedürftige Fremde verschiedener Betreuungsgruppen können somit auch räumlich nebeneinander betreut werden, damit insbesondere die Familieneinheit gewahrt bleibt.

Die Betreuung der zugewiesenen sonderbetreuungsbedürftigen Fremden durch den Quartiergeber hat insbesondere auch auf die physische und psychische Stabilisierung der Person abzielen, damit eine Betreuung in normalen Flüchtlingsquartieren möglichst wieder erreicht werden kann. Dadurch soll ein durchgängiges System geschaffen werden, das nach Möglichkeit eine kontinuierliche Belegung der Sonderbetreuungseinrichtung mit neuen Sonderbetreuungsfällen zulässt.

Subsidiär Schutzberechtigte sollen in der vertragsgegenständlichen Sonderbetreuungseinrichtung außer in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen mit dem klaren Ziel der Stabilisierung grundsätzlich nicht untergebracht werden. Asylberechtigte Fremde unterliegen

nach Ablauf von vier Monaten ab Asylzuerkennung mangels Zuständigkeit zur Grundversorgungszielgruppe nicht der vertragsgegenständlichen Sonderbetreuung.

Der Quartiergeber hat der Koordinationsstelle für Ausländerfragen jeweils seine aktuellen Telefon-, Handy- und Faxnummern und – falls vorhanden – E-Mail-Adressen unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben; das Vorhandensein zumindest eines Faxgerätes ist zwingend erforderlich. Der Auftraggeber bevorzugt aber die Kommunikation per E-Mail. Der Quartiergeber hat jede Änderung dieser Kontakte umgehend unaufgefordert der Koordinationsstelle für Ausländerfragen schriftlich mitzuteilen.

Der Quartiergeber oder eine auf seine Kosten tätige Betreuungsperson muss als Ansprechpartner für die Koordinationsstelle für Ausländerfragen als Vertreter des Auftraggebers stets erreichbar sein.

Der vertragsgegenständliche Leistungs- und Erfüllungsort für den Quartiergeber ist jedenfalls und ausschließlich der Standort des Quartiers; dies gilt auch für jene Fälle, in denen der Quartiergeber allenfalls Leistungen – etwa für eine geringfügige soziale Betreuung (Transporte etc) – außerhalb des Quartiers erbringt.

3.2 Aufnahme und Unterbringung

Über die konkrete Aufnahme eines Asylwerbers in ein bestimmtes Asylquartier entscheidet die Koordinationsstelle für Ausländerfragen als Vertreter des Auftraggebers. Ein Quartiergeber hat grundsätzlich jeden zugeteilten Asylwerber aufzunehmen; der Quartiergeber hat aber ein Ablehnungs- und Entlassungsrecht in Bezug auf Bewohner, die das gesamte Projekt zum Scheitern bringen und die Sicherheit der Unterkunft gefährden würden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Bewohner akut sich selbst oder andere Personen gefährden (akute Selbst- oder Fremdgefährdung).

Ein Asylwerber hat auf eine bestimmte Leistungsform der Grundversorgung, insbesondere auf eine bestimmte Unterkunft, keinen Anspruch. Auf Basis eines Gutachtens, das die in Punkt 3.4 festgelegte Zugehörigkeit zum Kreis der hilfs- und schutzbedürftige Fremde mit Sonderbetreuungsbedarf belegt, wird der Auftraggeber bestimmen, dass ein Sonderbetreuungsfall vorliegt. Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen wird also dem Quartiergeber im Zuweisungsschreiben ausdrücklich mitteilen, dass es sich um einen Sonderbetreuungsfall handelt. Bei solchen Zuweisungen werden insbesondere Sonderbetreuungsfälle bevorzugt, die nicht von Familienmitgliedern betreut werden können. Eigenständige Kontaktaufnahmen mit den Erstaufnahmestellen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl oder anderen Stellen im Zusammenhang mit Zuweisungsfragen oder Eigenaufnahmen sind vom Quartiergeber zu unterlassen.

Dem Auftraggeber steht es ohne Angaben von Gründen jederzeit frei, die hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zu verlegen; der Quartiergeber hat keinen Anspruch auf eine – wie auch immer geartete – Auslastung der zur Verfügung gestellten Unterkunft. Es besteht also jedenfalls keine Belagsgarantie in welcher Form auch immer. Der Auftraggeber wird jedoch – nach Möglichkeit – darauf achten, dass im Fall rückgängiger Asylwerberzahlen oder auch in anderen Fällen eine gleichmäßige und gerechte Aufteilung der Zielgruppenangehörigen auf die organisierten Unterkünfte in Niederösterreich erfolgt und wenn möglich eine 70%-ige Auslastung der vorliegenden Quartiere mit Sonderbetreuungsbedarf gewährleistet ist.

Die vom Auftraggeber aus der Grundversorgung entlassenen Personen dürfen in den vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten nicht untergebracht werden.

3.3 Betriebs- und Versorgungsformen

Die primäre Aufgabe der vom Quartiergeber zu erbringenden Leistung umfasst die angemessene Unterbringung und Versorgung der Asylwerber in einem organisierten Quartier. Der Quartiergeber hat sämtliche Leistungen des vorliegenden Vertrages in natura zu erbringen; insbesondere ist eine allfällige Ablösung durch Zahlung eines Ersatzbetrages an die Bewohner statt Erbringung der vereinbarten Leistungen nur in Ausnahmefällen und ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Dabei kann der Quartiergeber – abhängig von seiner Nominierung in Beilage ./3 – zwischen Vollversorgungs-Quartieren (Punkt 4.1.1) und Selbstversorgungs-Quartieren (Punkt 4.1.2) wählen, sofern gemäß Punkt 4.1.2 Absatz 1 keine Verpflichtung zur Vollversorgung aufgrund des konkreten Bedarfs des Bewohners besteht (Anmerkung: Die konkrete Versorgungsform wird im Zuge des Vertragsabschlusses am Deckblatt des vorliegenden Einzel-Vertrages individuell festgelegt).

3.4 Personen mit Sonderbetreuungsbedarf

Im vorliegenden Fall gelten folgende hilfs- und schutzbedürftige Fremde als sonderbetreuungsbedürftig:

- a. schweren psychiatrischen Erkrankungen
- b. mindestens mittelschwere körperliche Gebrechen (zB Lähmungen)
- c. Sinnesbeeinträchtigungen (zB Blindheit, Gehörlosigkeit)
- d. geistigen Behinderungen (unterdurchschnittliche kognitive Fähigkeiten)
- e. chronische Krankheiten (zB Krebs, TBC, Dialyse)
- f. unheilbaren epidemiologischen Erkrankungen (zB HIV, Hepatitis C)
- g. kurzfristig gefährliche Erkrankungen (zB multiresistente TBC, Epidemien), sofern bei der Unterbringung keine Gefahr für die sonstigen Bewohner des Quartiers oder das Betreuungspersonal besteht
- h. pathologische Abhängigkeiten von psychoaktiven Substanzen (ausgenommen Alkohol und Nikotin) mit einem entsprechenden Substitutionsprogramm; eine Betreuung im Fall einer „liegenden Langzeitpflege“ kann im gegenständlichen Quartier nicht durchgeführt werden

4. LEISTUNGSERBRINGUNG

4.1 Verpflegung

4.1.1 Verpflegung in Vollversorgungs-Quartieren

Der Quartiergeber von Vollversorgungs-Quartieren hat im Rahmen der Primärleistungen im Konkreten folgende Leistungen betreffend Verpflegung gegenüber den Bewohnern zu erbringen:

- a. Im Vollversorgungs-Quartier erfolgt die Verpflegung der Bewohner durch den Quartiergeber insbesondere durch die folgenden Mahlzeiten und zwar auch an allfälligen Ruhetagen sowie Sonn- und Feiertagen:

- a.1 Frühstück: Der Quartiergeber hat Butter, Margarine, Marmelade, Milch, Kaffee, Tee etc und Gebäck zur Verfügung zu stellen. Die gelegentliche Bereitstellung von Aufstrichen, Wurst, Käse oder Kuchen liegt im Ermessen des Quartiergebers, wäre jedoch wünschenswert.
- a.2 Mittagessen: Der Quartiergeber hat beim Mittagessen darauf zu achten, dass zumindest dreimal wöchentlich auch Fleischgerichte zubereitet werden, wobei bei der Auswahl auf das jeweilige Religionsbekenntnis der untergebrachten Personen zu achten ist.
- a.3 Abendessen: Der Quartiergeber hat zumindest dreimal wöchentlich ein warmes Abendessen zur Verfügung zu stellen.
- b. Der Quartiergeber hat den Speiseplan regelmäßig (zumindest dreimal wöchentlich) durch Obst oder Mehlspeisen (für Kinder auch Schokolade) zu ergänzen.
- c. Der Quartiergeber hat antialkoholische Getränke (Soda- oder Mineralwasser sowie Fruchtsaftkonzentrat zum Mischen) im ausreichenden Maße zur Verfügung zu stellen.
- d. Der Quartiergeber hat Schulkindern neben einer Jause auch ein Getränk mitzugeben.
- e. Der Quartiergeber hat Kindern und jungen Menschen, die ganztägig Unterricht haben, anstelle des Mittagessens neben der Jause – zusätzlich zu Frühstück und Abendessen – auch noch ein ausreichendes Lunchpaket zur Verfügung zu stellen.
- f. Für Babys sind entsprechende Nahrung sowie Fläschchen, Sauger etc vom Quartiergeber im Fachhandel zu besorgen und bereitzustellen.
- g. Die Einnahme der Mahlzeiten hat vorzugsweise in dazu geeigneten Gemeinschaftsräumen (Speisesaal, Extrazimmer etc) zu erfolgen, die der Quartiergeber zur Verfügung zu stellen hat.
- h. Interkulturelle Aspekte und religiöse Vorschriften und Gepflogenheiten der Bewohner (Fastenmonat Ramadan etc), erforderliche Diäten, ärztliche Verschreibungen oder Empfehlungen hat der Quartiergeber bei der Verpflegung entsprechend zu berücksichtigen.
- i. Der Quartiergeber hat den Bewohnern die Möglichkeit zu geben, bei der Erstellung des Speiseplanes mitzuwirken. Ein Speiseplan über den abgelaufenen Monat ist mit der jeweiligen Monatsabrechnung der Koordinationsstelle für Ausländerfragen unaufgefordert zu übermitteln. Ohne diesen Speiseplan wird die jeweilige Monatsrechnung nicht fällig, sodass also der Speiseplan ein zwingender Bestandteil der Rechnung ist.
- j. Der Quartiergeber hat Kühlmöglichkeiten sowie Möglichkeiten zur eigenen Essenszubereitung kleinerer Mahlzeiten in allgemein zugänglichen Räumlichkeiten in erforderlichem Ausmaß zur Verfügung zu stellen.
- k. Allfällige Änderungen der Verpflegungsform sind ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Koordinationsstelle für Ausländerfragen zulässig.

4.1.2 Verpflegung in Selbstversorgungs-Quartieren

Der Quartiergeber von Selbstversorgungs-Quartieren hat im Rahmen der Primärleistungen im Konkreten folgende Leistungen betreffend Verpflegung gegenüber den Bewohnern zu erbringen; die Bewohner haben allerdings einen Anspruch auf Vollversorgung 4.1.1, sofern sie

aufgrund ihres Bedarfs zu einer Selbstversorgung nicht in der Lage sind. Die Entscheidung, ob ein solcher Anspruch vorliegt, trifft letztlich der Auftraggeber:

- a. Im Selbstversorgungs-Quartier erfolgt die Verpflegung insofern, als die Bewohner ihr Essen selbst zubereiten. Dafür erhalten die Bewohner jeweils EUR 6,00 pro Person und Kalendertag für den Einkauf von Lebensmitteln und den allfälligen sonstigen Alltagsbedarf (Verpflegungsgeld); ein zusätzliches Taschengeld wird im Selbstversorgungs-Quartier nicht geleistet.
- b. Der Quartiergeber hat das Verpflegungsgeld an die Bewohner gegen eine Übernahmebestätigung auszubehalten. Diese Ausbezahlung des Verpflegungsgeldes hat grundsätzlich gegenwärtig am jeweiligen Verpflegungstag und nicht nachträglich zu erfolgen. Eine Ausbezahlung erfolgt nur für jene Tage, für welche die Bewohner der Unterkunft auch tatsächlich zugeordnet sind und die Bewohner die Unterkunft noch nicht verlassen haben. Die Originale der Übernahmebestätigungen hat der Quartiergeber der jeweiligen Monatsrechnung vollständig anzuschließen und werden dann vom Auftraggeber gemeinsam mit der Monatsrechnung in Höhe der Übernahmebestätigungen bezahlt. Fehlen allfällige Übernahmebestätigungen, werden die Verpflegungsgelder in der davon betroffenen Höhe jedenfalls nicht fällig, sodass also die Übernahmebestätigungen zwingende Bestandteile der Rechnung sind.
- c. Der Quartiergeber hat außerhalb der Schlafräumlichkeiten ausreichende Koch- und Kühlmöglichkeiten den Bewohnern zur Verfügung zu stellen. Dabei müssen für 10 Personen (2 bis 3 Familien) jeweils ein Herd mit Backrohr und ein Kühlschrank sowie sonstige Kochmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Eine bessere Ausstattung wäre wünschenswert, liegt jedoch im Ermessen des Quartiergebers. Zusätzlich hat der Quartiergeber die erforderlichen Ausstattungsgegenstände für die Essenszubereitung und Essenseinnahme (Koch- und Essgeschirr etc) zur Verfügung zu stellen.
- d. Für die Einnahme der Mahlzeiten hat der Quartiergeber außerhalb der Schlafräumlichkeiten ausreichend Platz zur Verfügung zu stellen (gemeinsamer Speiseraum, Esszimmer bei einzelnen Wohneinheiten etc).

4.2 Spezielle Vorgaben für den Sonderbetreuungsbedarf

Der Quartiergeber hat im Rahmen der Primärleistungen im Konkreten die nachstehenden spezifischen Vorgaben für die sonderbetreuungsbedürftigen Fremden gemäß Punkt 3.4 zu erbringen.

- a. Zum einen hat der Quartiergeber die folgenden Vorgaben betreffend die **Betreuung** der Bewohner zu berücksichtigen und mit seiner Leistungserbringung entsprechend umzusetzen:
 - a.1 Qualifizierte Betreuung durch speziell ausgebildetes Betreuungspersonal
 - a.2 Betreuung der einquartierten Personen rund um die Uhr (Tag und Nacht)
 - a.3 Gewährleistung der Notaufnahme von zielgruppenangehörigen Personen (Tag und Nacht)
 - a.4 Psychologische Beratung und Betreuung
 - a.5 nach therapeutischen Grundsätzen erforderliche Hilfe zur Tagesstrukturierung (zB Gesprächstherapie, Gartentherapie, Arbeitstraining, Kreativprojekte etc)
 - a.6 Vernetzung mit den zuständigen Krankenhäusern, Psychiatrien, Arztpraxen
 - a.7 Überwachung der Einnahme der ärztlich verordneten Medikamente

- a.8 Unterstützung bei der Erziehung der Kinder
- a.9 Allgemeine Unterstützung bei Gerichts-, Behörden- und Arztwegen
- a.10 Allgemeine Information bei rechtlichen, sozialen und finanziellen Problemen
- a.11 Perspektivenabklärung und Erarbeitung von realistischen Zielen
- b. Zum anderen hat der Quartiergeber die folgenden Vorgaben für den **Personaleinsatz** für die Sonderbetreuung zu berücksichtigen und mit seiner Leistungserbringung entsprechend umzusetzen; die folgenden Platzhalter werden jeweils individuell und einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Quartiergeber im Zuge des Vertragsabschlusses infolge eines Abrufs von Einzel-Verträgen gemäß Punkt 1.5.4 der Ausschreibungsunterlagen festgelegt:
 - b.1 Die Leitung der vertragsgegenständlichen Einrichtung muss einer Person mit zumindest Wochenstunden übertragen sein.
 - b.2 Die Betreuung muss zumindest durch Vollzeitäquivalente (qualifizierte SozialarbeiterInnen, erfahrene SozialbetreuerInnen, KrankenpflegerInnen, PflegehelferInnen etc) erbracht werden.
 - b.3 Der zu erbringende Nachtdienst und Wochenenddienst umfasst zumindest Wochenstunden.
 - b.4 Als PsychologInnen sind zumindest Vollzeitäquivalente einzusetzen.
 - b.5 Als HaustechnikerIn ist eine Person mit zumindest Wochenstunden einzusetzen.
 - b.6 Der Quartiergeber hat unmittelbar nach Vertragsabschluss der Koordinationsstelle für Ausländerfragen als Vertreter des Auftraggebers eine Liste der eingestellten Bediensteten samt Hinweis auf die Qualifikationen vorzulegen. Jede Änderung dieser Liste oder des faktischen Bedienstetenstandes ist der Koordinationsstelle für Ausländerfragen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- c. Entweder der Quartiergeber selbst oder seine Betreuungsperson hat für den Auftraggeber ständig telefonisch erreichbar zu sein und dessen Aufträge im Rahmen des vorliegenden Einzel-Vertrages unverzüglich umzusetzen. Besondere Vorkommnisse im Asylquartier hat der Quartiergeber dem Auftraggeber umgehend zu melden.

4.3 Leistungen für die Wohnraumüberlassung und Betreuung

4.3.1 Wohnraumüberlassung

Der Quartiergeber hat im Rahmen der Primärleistungen im Konkreten folgende Leistungen betreffend Wohnraumüberlassung gegenüber den Bewohnern zu erbringen:

- a. Der Quartiergeber hat für die nachstehende Mindestzahl von Bewohnern barrierefreie Unterkunftsplätze zur Verfügung zu stellen; der folgende Platzhalter wird individuell und einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Quartiergeber im Zuge des Vertragsabschlusses infolge eines Abrufs von Einzel-Verträgen gemäß Punkt 1.5.4 der Ausschreibungsunterlagen festgelegt:

.....
- b. Pro Person ist ein Platzbedarf von mindestens 9m² erforderlich. Ein Zimmer für zwei Personen muss mindestens eine Größe von 15m² haben. Für jede weitere Person müssen zusätzlich mindestens 5m² zur Verfügung stehen. Bei Familien mit Schulkin-

dern ist darauf zu achten, dass die Zimmer mit Tisch und Sitzgelegenheiten (Hausaufgaben!) ausgestattet sind und dafür auch ausreichend Platz vorhanden ist. Jedes Zimmer muss einen ausreichend großen Kleiderschrank beinhalten. Für Kleinkinder ist ein Gitterbett zur Verfügung zu stellen.

- c. Der Quartiergeber hat die nötigen Zimmer bereitzustellen, wobei er bei der Belegung insbesondere auf die Anzahl der Personen vor allem gemäß Betriebsanlagenbewilligung sowie auf familiäre Gegebenheiten entsprechend Rücksicht zu nehmen hat.
- d. Jedes Zimmer muss mit einer Nummer versehen und mit den erforderlichen Möbeln und Schlafgelegenheiten ausgestattet sein. Die Zimmer müssen zum Schutz der Privatsphäre versperrbar sein. Der Quartiergeber hat der Koordinationsstelle für Ausländerfragen als Vertreter des Auftraggebers nach Zuweisung von Fremden die Nummer des Zimmers bekannt zu geben; dies gilt auch für eine beabsichtigte Verlegung in ein anderes Zimmer.
- e. Für größere Familien, insbesondere für Familien mit mehr als zwei Generationen oder mit Jugendlichen, hat der Quartiergeber mehrere Zimmer bereit zu stellen (je ein Zimmer für je eine Generation).
- f. Alleinstehende Frauen hat der Quartiergeber möglichst in eigenen Einheiten unter zu bringen. Solche Frauen und ihre Kinder dürfen keinesfalls gemeinsam mit nicht verwandten Männern im selben Raum untergebracht werden.
- g. Der Quartiergeber hat den Bewohnern in allgemein zugänglichen Aufenthaltsräumen zumindest ein Fernsehgerät zur Verfügung zu stellen.
- h. Befindet sich kein öffentliches Telefon in Fußnähe des Quartiers, hat der Quartiergeber den Bewohnern eine anderweitige Möglichkeit zum Telefonieren im Quartier bereitzustellen (Wertkartentelefon, Internetzugang etc).
- i. Bei regelmäßiger Unterbringung von Bewohnern mit Kindern hat der Quartiergeber ein eigenes Zimmer (gemeinsames Spielzimmer) für Kinder einzurichten und im Hof oder Garten entsprechende Spielgeräte zur Verfügung zu stellen.
- j. Der Quartiergeber hat die nötigen sanitären Einrichtungen, die Waschgelegenheiten, Dusche oder Bad jeweils mit Warmwasser und WC bereitzustellen.
- k. Zum Schutz der Privatsphäre müssen auch WC und Dusche oder Bad, sofern sich diese nicht im Zimmer direkt befinden, absperrenbar sein; solche Sanitäranlagen müssen nach Geschlechtern getrennt sein. Im Falle von Gemeinschaftsduschen hat der Quartiergeber einen hygienischen Sichtschutz zu installieren. Für jeweils 10 Personen müssen jeweils ein WC und eine Dusche oder ein Bad zu Verfügung stehen.
- l. In jeder Unterkunft muss eine für die Bewohner jederzeit zugängliche Hausapotheke vorhanden sein, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass psychisch kranke Bewohner, Bewohner mit geistigen Behinderungen oder Kinder keinen Zugriff zu dieser haben.
- m. Die Beheizung der Räumlichkeiten hat im erforderlichen Ausmaß durch den Quartiergeber zu erfolgen; darüber hinaus hat der Quartiergeber die durchgehende Versorgung mit Warmwasser sicher zu stellen. Die Temperatur von Heizung und Warmwasser kann in den Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) unter Berücksichtigung der örtlichen und klimatischen Verhältnisse abgesenkt werden.
- n. Der Quartiergeber ist für die Reinigung der bereitgestellten Zimmer und Räumlichkeiten verantwortlich; der Quartiergeber hat auch regelmäßige Kontrolle der durchzuführenden Reinigung zu erbringen und diese entsprechend zu dokumentieren. Die dazu

notwendigen Reinigungsmittel und -utensilien (Besen, Staubsauger etc) sind jedenfalls vom Quartiergeber bereitzustellen.

- o. Der Quartiergeber hat eine Hausordnung zu erstellen, die von der Koordinationsstelle für Ausländerfragen als Vertreter des Auftraggebers schriftlich zu genehmigen ist; ersatzweise kann auch von der Koordinationsstelle eine allgemeine Hausordnung zur Verfügung gestellt werden. Diese Hausordnung ist auch in den Sprachen der Bewohner sichtbar aufzuhängen; eine allenfalls erforderliche Übersetzung wird durch die Koordinationsstelle besorgt. In dieser Hausordnung ist den Bewohnern unter anderem aufzutragen, das Quartier nach Verlassen stets versperrt zu halten. Darüber hinaus sind Haftungsfragen aller Art in dieser Hausordnung zu regeln (Verlust von Schlüsseln, Sachbeschädigungen im Quartier etc).

4.3.2 Betreuungsleistungen

Der Quartiergeber hat im Rahmen der Primärleistungen im Konkreten folgende Leistungen betreffend die Betreuung sowohl im Vollversorgungs- als auch Selbstversorgungs-Quartier gegenüber den Bewohnern zu erbringen:

- a. Die vom Quartiergeber sowohl am Tag als auch in der Nacht zu erbringenden Betreuungsleistungen der Bewohner direkt vor Ort im Quartier werden vom Auftraggeber jeweils individuell in den nachfolgenden Zeilen vor Abschluss des vorliegenden Einzel-Vertrages infolge eines Abrufs von Einzel-Verträgen gemäß Punkt 1.5.4 der Ausschreibungsunterlagen festgelegt. Diese Festlegung erfolgt jeweils nach Maßgabe der Bewohneranzahl im Quartier, die geografische Lage des Quartiers, der Betriebs- und Versorgungsform (Punkt 3.3) etc:

.....

.....

.....

.....

- b. In Vollversorgungs-Quartieren zahlt der Quartiergeber für jede untergebrachte Person bis längstens zum 10. Kalendertag eines jeden Monats das dieser gemäß Artikel 9 Ziffer 4 der Grundversorgungsvereinbarung - Art 15a B-VG zustehende Taschengeld von derzeit EUR 40,- pro Person und Monat gegen Übernahmebestätigung aus.

Die Originale der Übernahmebestätigungen hat der Quartiergeber der jeweiligen Monatsrechnung vollständig anzuschließen und werden dann vom Auftraggeber gemeinsam mit der Monatsrechnung in Höhe der Übernahmebestätigungen bezahlt. Fehlen allfällige Übernahmebestätigungen, werden die Verpflegungsgelder in der davon betroffenen Höhe jedenfalls nicht fällig, sodass also die Übernahmebestätigungen zwingende Bestandteile der Rechnung sind. Erhält jedoch der Bewohner gegebenenfalls Familienbeihilfe oder ist Vermögen vorhanden, hat der Quartiergeber die Auszahlung des Taschengeldes nach vorheriger schriftlicher Mitteilung durch die Koordinationsstelle für Ausländerfragen als Vertreter des Auftraggebers einzustellen.

- c. Der Quartiergeber hat zur Sicherstellung der notwendigen Bekleidungshilfe gemäß Artikel 9 Ziffer 14 der Grundversorgungsvereinbarung - Art 15a B-VG gegenüber den Bewohnern beizutragen. Dabei wird die Koordinationsstelle für Ausländerfragen als

Vertreter des Auftraggebers zu gegebener Zeit entsprechende Bekleidungsgutscheine an den Quartiergeber zur Ausgabe an die Bewohner – gegen Übernahmebestätigung – übermitteln. Die Vorlage von Bekleidungsrechnungen an den Auftraggeber wird ausnahmslos nicht akzeptiert; auch allfällige diesbezügliche Vorsprachen bei der Koordinationsstelle für Ausländerfragen haben keine Aussicht auf Erfolg und sind daher zu unterlassen.

- d. Im Bedarfsfall hat der Quartiergeber bei der erstmaligen Überstellung in das Quartier ein „Erstpaket“ mit Hygieneartikeln bereitzustellen (Zahnpasta, Zahnbürsten, Rasierer, Rasierschaum, Duschgel, Windeln, Monatshygiene etc).
- e. Der Quartiergeber hat Bettwäsche und Handtücher sowie Seife und Toilettenpapier in ausreichendem Ausmaß den Bewohnern zur Verfügung zu stellen. Spätestens alle 14 Kalendertage hat der Quartiergeber die Bettwäsche und spätestens alle 7 Kalendertage die Handtücher zu wechseln.
- f. Der Quartiergeber hat für den Zeitraum der Unterbringung Babywindeln im den normalen Bedürfnissen entsprechenden Ausmaß bereitzustellen. Es besteht kein Zwang, bestimmte Marken zu verwenden.
- g. Der Quartiergeber hat den Bewohnern genügend Waschmaschinen und ausreichend Waschpulver und eine ausreichende Anzahl von Bügeleisen sowie Bügelbrettern bereitzustellen (Richtwert: für jeweils 15 Personen eine Waschmaschine und ein Bügeleisen). Wenn der Quartiergeber die Wäsche der untergebrachten Personen selbst wäscht und / oder bügelt oder waschen und / oder bügeln lässt, müssen Waschmaschine, Waschpulver und Bügeleisen nicht zur Verfügung gestellt werden.
- h. Der Quartiergeber hat dafür zu sorgen, dass sich in der Nacht außer den zugewiesenen Bewohnern keine anderen Personen im Quartier aufhalten; zusätzlich hat der Quartiergeber dafür zu sorgen, dass die Ein- und Ausgänge zum Quartier nachts versperrt sind. Gleichzeitig muss jedoch gewährleistet sein, dass die Bewohner im Notfall das Quartier auf schnellstem Wege verlassen können.
- i. Der Quartiergeber hat sicherzustellen, dass die Bewohner die Möglichkeit erhalten, ihre Religion ungestört ausüben zu können.
- j. Der Quartiergeber hat erforderlichenfalls einen Arzt sowie die Rettung, Feuerwehr und Exekutive umgehend zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug oder bei sonstigen dringenden Anlässen hat der Quartiergeber einen unentgeltlichen Transport der betroffenen untergebrachten Personen (Arzt, Krankenhaus etc) durchzuführen.
- k. Das Betreten jenes Teiles der Unterkunft, der von den hilfs- und schutzbedürftigen Fremden bewohnt wird, hat der Quartiergeber zum Zwecke der Kontrolle und Betreuung nur Organen der Auftraggeberin, des Bundes, der Exekutive sowie ärztlichen Diensten jederzeit zu gestatten; dies gilt auch für Betreuungspersonen von NGO's, die von der Koordinationsstelle für Flüchtlingsfragen namhaft gemacht werden.

Sofern andere Personen allenfalls Zutritt zu den Räumlichkeiten verlangen, hat der Quartiergeber festzustellen, um welche Personen es sich handelt; einen Zutritt hat der Quartiergeber nur nach erfolgter Rücksprache und Zustimmung der Koordinationsstelle für Flüchtlingsfragen als Vertreter des Auftraggebers zu gewähren. Wird im Nachhinein bekannt, dass sich Personen unangemeldet oder unberechtigt im Quartier aufhalten oder aufgehalten haben, hat der Quartiergeber dies der Koordinationsstelle für Flüchtlingsfragen möglichst unter Bekanntgabe der Identität dieser Personen schriftlich umgehend zu melden.

Besuche von Verwandten oder Bekannten der Bewohner hat der Quartiergeber jedenfalls zu gestatten. Sofern es sich um fremde Besucher handelt, ist deren Identität mit-

tels amtlichen Lichtbildausweises vom Quartiergeber festzustellen und sind die Daten in einer aufzulegenden Besucherliste einzutragen.

- p. Der Quartiergeber hat auch für eine einfache Betreuung und Beratung der untergebrachten Personen in Alltagsfragen (zB als Ansprechpartner für Anfragen oder Beschwerden) und für eine Einweisung in die örtliche Umgebung zu sorgen.
- q. Der Quartiergeber ist berechtigt, die Bewohner für Hilfstätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit der Unterbringung stehen (Küchenbetrieb, Reinigung und Instandhaltung der zum Quartier gehörenden Räumlichkeiten, Transporte etc), gegen eine angemessene Entschädigung (EUR 3,- bis 5,- pro Stunde) heranzuziehen. Durch die Erbringung dieser Hilfstätigkeiten wird laut § 7 Abs 3 Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 - GVG-B 2005 kein Dienstverhältnis begründet.

4.3.3 Kontrolle der Unterkünfte

Sowohl in Vollversorgungs- als auch in Selbstversorgungs-Quartieren hat der Quartiergeber jeweils die Kontrolle der Unterkünfte entsprechend den Sicherheitsstandards entweder selbst oder durch seine Betreuungsperson regelmäßig zu veranlassen. Die jeweils diese Kontrolle durchführende Person hat auch weitere Kontrollaufgaben zu erfüllen und dabei insbesondere auch Anwesenheitskontrollen durchzuführen.

4.3.4 Meldepflichten des Quartiergebers

Im Rahmen der Sekundärleistungen gelten für den Quartiergeber und seine Leistungserbringung insbesondere folgende Vorgaben betreffend allgemeine Organisation:

Der Quartiergeber hat der Koordinationsstelle für Ausländerfragen als Vertreter des Auftraggebers besondere Vorkommnisse umgehend unter folgenden Kontaktstellen mitzuteilen:

Telefon: 02742/9005 - 15672 oder - 14307
Fax: 02742/9005 - 15640
E-Mail: post.ivw2fluechtlingshilfe@noel.gv.at

Diese Meldepflicht gilt auch für eine allfällige Änderung der Einkommens- oder Vermögenssituation der Bewohner, insbesondere eine Aufnahme einer geregelten Arbeit oder der Besitz eines Autos sind der Koordinationsstelle mitzuteilen.

4.3.5 Übernahme von Behördenschriftstücken

Der Quartiergeber hat allfällige Ladungen, amtliche Schreiben und Entscheidungen der Asylbehörden den Bewohnern umgehend zuzustellen. Die Übernahme dieser Dokumente hat der Quartiergeber von den Bewohnern jeweils nachprüfbar schriftlich bestätigen zu lassen. Der Quartiergeber hat bei diesen Zustellungen allfällige Weisungen der Asylbehörden jedenfalls zu beachten. Darüber hinaus ist der Quartiergeber in diesem Zusammenhang gegenüber der Asylbehörde auch berichtspflichtig.

4.3.6 Wohnsitzmeldung

Im Rahmen der Sekundärleistungen gelten für den Quartiergeber und seine Leistungserbringung insbesondere folgende Vorgaben betreffend Wohnsitzmeldung:

Der Quartiergeber hat die Bewohner entsprechend dem Meldegesetz an- und abzumelden. Wenn untergebrachte Personen sich aus welchen Gründen auch immer länger als drei Ka-

ländertage nicht im Quartier aufhalten und somit (Teil-) Leistungen nicht in Anspruch nehmen, hat der Quartiergeber dies der Koordinationsstelle für Ausländerfragen umgehend schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus hat in diesen Fällen der Quartiergeber nach vorheriger Rücksprache mit der Koordinationsstelle die gemeindeamtliche Abmeldung zu veranlassen.

4.3.7 Quartierbelegung

Im Rahmen der Sekundärleistungen gelten für den Quartiergeber und seine Leistungserbringung insbesondere folgende Vorgaben betreffend Quartierbelegung:

- a. Der Quartiergeber hat grundsätzlich jeden von der Koordinationsstelle für Ausländerfragen als Vertreter des Auftraggebers zugewiesenen Bewohner aufzunehmen; bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe kann der Quartiergeber gegenüber der Koordinationsstelle für Ausländerfragen einen Antrag auf Nicht-Aufnahme oder auf Verlegung eines bestimmten Bewohners stellen. Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen wird diesen Antrag prüfen und nach Möglichkeit der Nicht-Aufnahme oder Verlegung nachkommen.
- b. Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen als Vertreter des Auftraggebers kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die zugewiesenen Bewohner in andere Quartiere zuteilen.

4.3.8 Qualitätssicherung

Im Rahmen der Sekundärleistungen gelten für den Quartiergeber und seine Leistungserbringung insbesondere folgende Vorgaben betreffend Qualitätssicherung:

- a. Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen als Vertreter des Auftraggebers ist berechtigt, zur Beseitigung festgestellter Missstände vom Quartiergeber die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu verlangen, Auflagen zu treffen und Fristen für die Behebung von Mängeln und Missständen zu setzen. Die Fristen werden unter Bedachtnahme auf die Gefährdung der Bewohner gesetzt.
- b. Werden Missstände vom Quartiergeber nicht behoben, so ist das entweder ein Kündigungsgrund für den Auftraggeber oder ein Anspruch des Auftraggebers auf angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts.

4.3.9 Behördliche Bewilligungen

Im Rahmen der Sekundärleistungen gelten für den Quartiergeber und seine Leistungserbringung insbesondere folgende Vorgaben betreffend behördliche Bewilligungen:

Der Quartiergeber hat die Sicherheitsstandards gemäß den jeweils einschlägigen Bestimmungen (Gewerbeordnung, Baurecht, Feuerpolizei etc) selbstständig und eigenverantwortlich einzuhalten und laufend zu überprüfen. Die in Bescheiden insbesondere der Bau- und der Gewerbebehörde erteilten Auflagen sind durch den Quartiergeber jedenfalls einzuhalten.

4.3.10 Informationstafel

Im Rahmen der Sekundärleistungen gelten für den Quartiergeber und seine Leistungserbringung insbesondere folgende Vorgaben betreffend Informationswand:

Der Quartiergeber hat im Asylquartier eine Informationstafel einzurichten, die für den Aus-
hang von wichtigen Informationen der Koordinationsstelle für Ausländerfragen als Vertreter
des Auftraggebers geeignet ist.

Darüber hinaus hat der Quartiergeber auf dieser Informationstafel auch Informationen für all-
fällige Arztbesuche zumindest in Deutsch und Englisch deutlich sichtbar im Quartier auszu-
hängen.

4.3.11 Umgang mit den Bewohnern

Im Rahmen der Sekundärleistungen gelten für den Quartiergeber und seine Leistungser-
bringung insbesondere folgende Vorgaben betreffend Umgang mit den Bewohnern:

- a. Der Quartiergeber sowie seine Mitarbeiter und allfällige Betreuungspersonen ver-
pflichten sich gegenüber den Bewohnern zu einem wertschätzenden nichterniedrigen-
den Umgang. Das umfasst insbesondere die Achtung der Privatsphäre und der Men-
schenwürde.
- b. Der Quartiergeber sowie seine Mitarbeiter und allfällige Betreuungspersonen ver-
pflichten sich, Bewohner aufgrund ihrer Sprache, Kultur, Weltanschauung und Religi-
on oder ihrer Volkszugehörigkeit nicht zu diskriminieren.

4.4 Zusatzleistungen

Für das vorliegende Vertragsverhältnis werden durch entsprechendes Ankreuzen die fol-
genden Zusatzleistungen vereinbart; eine solche Vereinbarung erfolgt erst im Rahmen eines
Abrufs von Einzel-Verträgen gemäß Punkt 1.5.4 der Ausschreibungsunterlagen. Die dabei
jeweils angegebenen Punktezahlen der vereinbarten Zusatzleistungen sind für die Verrech-
nung des Tagessatz-Aufschlages gemäß Punkt 5.1 litera a maßgeblich:

	Punkte	Ja	Nein
a. Transporte zu Behörden und Ärzten	2	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b. Lernkurse (Computer, Nähen etc)	1	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c. Freizeitgestaltung: organisierter Sport	1	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d. Lernhilfe für Schulkinder	1	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e. Gesonderter Gebetsraum	1	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f. Bauliche Eignung und Ausstattung für Gehbehinderte	2	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
g. 1 übertragbare innerstädtische Monatskarte für Bus und/oder Bahn pro maximal 20 Bewohner	2	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
h. 1 übertragbare Monatskarte für Bus und/oder Bahn zur nächsten Stadt pro maximal 20 Bewohner	2	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
i. Organisation der Fahrten zu den Vorladungen	1	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
j. Quartiergeber stellt persönliche Hygieneartikel zur Verfügung	2	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
k. 1 Betreuungsperson für Bewohner vorhanden	1	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
l. Vollversorgungs-Quartier gemäß Punkt 4.1.1	3	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Die Zusatzleistung gemäß litera g gilt ausschließlich für Quartiere in Krems, St. Pölten und
Wiener Neustadt; die Zusatzleistung gemäß litera h gilt hingegen für alle anderen Quartiere

in Niederösterreich. Die in litera l festgelegte Punktezahl ist für die Verrechnung des Tagessatz-Aufschlages nur dann maßgeblich, wenn alle Bewohner des Quartieres eine Vollversorgung gemäß Punkt 4.1.1 in Anspruch nehmen. (Beispiele zu litera g und h: Wird die Zusatzleistung vereinbart, hat der Quartiergeber für ein Quartier mit beispielsweise 15 Bewohnern jedes Monat eine (1) Monatskarte den Bewohnern zur Verfügung zu stellen; für ein Quartier mit beispielsweise 25 Bewohnern hat der Quartiergeber jedes Monat zwei (2) Monatskarten den Bewohnern zur Verfügung zu stellen.)

5. TARIFE

5.1 Kostenhöchstsätze

Der Quartiergeber hat – abhängig vom Vorliegen eines Vollversorgungs- oder Selbstversorgungs-Quartiers – gegen den Auftraggeber einen pauschalen Entgeltanspruch für die von ihm aufgrund des vorliegenden Einzel-Vertrages erbrachten Leistungen und zwar nach Maßgabe der Festlegungen in Punkt 1.6.2 der Ausschreibungsunterlagen und folgender Vorgaben:

- | | | |
|----|---|------------------|
| a. | Sonder-Tagessatz für Vollversorgungs-Quartier | EUR 40,50 brutto |
| | Sonder-Tagessatz für Selbstversorgungs-Quartier | EUR 40,50 brutto |
| | Normal-Tagessatz für Vollversorgungs-Quartier | EUR 19,-- brutto |
| | Normal-Tagessatz für Selbstversorgungs-Quartier | EUR 19,-- brutto |

Die Abgeltung der Leistungen erfolgt im Rahmen einer Pro-Kopf-Abrechnung des jeweiligen **Tagessatzes** zuzüglich allfälliger Tagessatz-Aufschläge gemäß litera b. Die Höhe dieser Tagessätze richtet sich jeweils nach den Kostenhöchstsätzen des Art 9 Grundversorgungsvereinbarung (Art 15a B-VG); die Beträge verstehen sich jeweils inklusive Steuern und Abgaben. Dabei darf der jeweilige Sonder-Tagessatz ausschließlich für jene Bewohner verrechnet werden, die gemäß Punkt 3.4 als sonderbetreuungsbedürftige Fremde gelten. Der jeweilige Normal-Tagessatz ist hingegen für Familienmitglieder der sonderbetreuungsbedürftigen Fremden, die selbst nicht sonderbetreuungsbedürftig sind, und gegebenenfalls für sonstige nicht sonderbetreuungsbedürftige Fremde, die im gleichen Quartier untergebracht werden, zu verrechnen.

Der Quartiergeber hat von diesen Tagessatz für ein Selbstversorgungs-Quartier dem Bewohner das Verpflegungsentgelt gemäß Punkt 4.1.2 litera a und b auszubezahlen und insofern an den Bewohner weiterzuleiten, sodass also der Anspruch des Quartiergebers im Ergebnis um dieses Verpflegungsentgelt reduziert wird.

- b. Infolge eines Abrufs von Einzel-Verträgen gemäß Punkt 1.5.4 der Ausschreibungsunterlagen können Auftraggeber und Quartiergeber individuell vereinbaren, ob und gegebenenfalls welche Zusatzleistungen gemäß Punkt 4.4 vom Quartiergeber erbracht werden. Sofern der Quartiergeber bereit ist, einzelne dieser Zusatzleistungen zu erbringen, hat er gegenüber dem Auftraggeber für drei Punkte jeweils einen zusätzlichen Anspruch auf einen **Tagessatz-Aufschlag** in Höhe von EUR 1,-- brutto; diese Tagessatz-Aufschläge sind jedoch mit EUR 2,-- brutto begrenzt. Der Quartiergeber kann also für sechs oder mehr Punkte maximal EUR 2,-- zusätzlich zum jeweiligen Tagessatz gemäß litera a verrechnen.
- c. Die Tagessätze und Tagessatz-Aufschläge umfassen insbesondere die Kosten für Unterbringung samt Betriebs- und Heizkosten, Verpflegung (nur bei Vollversorgungs-Quartieren) und Betreuung eines Bewohners und zwar unabhängig von seinem Alter.

- d. Der Aufnahmetag eines Bewohners gilt jeweils als voller Verrechnungstag. Nicht als Verrechnungstag gilt der Tag, an dem ein Bewohner das Quartier endgültig verlässt.
- e. Im Fall der Abwesenheiten eines Bewohners vom Quartier tritt an die Stelle der vereinbarten Tagessätze der Bettfreihaltetarif gemäß Punkt 5.2.

5.2 Bettfreihaltetarif

Die tatsächliche Abwesenheit eines Bewohners über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendertagen (= zwei Nächte) hat der Quartiergeber unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich oder per E-Mail dem Auftraggeber zu melden; dies gilt sowohl für eine geplante als auch ungeplante Abwesenheit.

Für Bewohner wird bei Abwesenheit vom Quartier (zB Krankenhausaufenthalt, angemeldete Abwesenheit bis zu maximal 3 Kalendertagen) pro Tag – ausgehend vom Kostenhöchstsätze (Punkt 5.1) – ein um EUR 7,50 verminderter Betrag abgegolten.

5.3 Rechnungslegung und Zahlungsziel

Der Quartiergeber hat seine erbrachten Leistungen jeweils im Nachhinein monatlich gegenüber dem Auftraggeber an folgende Rechnungsadresse nach tatsächlich erbrachten Leistungen in zweifacher Ausfertigung zu verrechnen; es werden also keine Vorauszahlungen geleistet:

Land Niederösterreich
Amt der NÖ Landesregierung
Koordinationsstelle für Ausländerfragen
A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Mit diesen Monatsrechnungen sind alle vom Quartiergeber im Vormonat tatsächlich erbrachten Leistungen nach den Kostenhöchstsätzen und dem Bettfreihaltetarif pro Bewohner zu verrechnen; die Umsatzsteuer ist jeweils gesondert auszuweisen. Die Bewohner sind in der Monatsrechnung insbesondere mit Namen anzuführen, um dem Auftraggeber eine eindeutige Nachvollziehbarkeit der Rechnung und insbesondere des Rechtsbetrages zu gewährleisten; der Quartiergeber hat jeder Monatsrechnung den Speiseplan über das abgelaufene Monat (Punkt 4.1.1 litera i) und die Übernahmebestätigung für das ausbezahlte Pflegegeld (Punkt 4.1.2 litera b) anzuschließen.

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ohne Abzug jeweils ab Eingang einer vollständigen, richtigen, mängelfreien und umsatzsteuergerechten Monatsrechnung beim Auftraggeber. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Auftraggeber am letzten Tag der Zahlungsfrist, oder wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, am nachfolgenden Bankarbeitstag einer Bank mittels Banküberweisung den Auftrag erteilt, den Betrag zu überweisen.

5.4 Behördliche Tarifierpassung

Als vertragsgegenständliches Entgelt gilt der Tagessatz (Punkt 5.1 litera a), der Tagessatz-Aufschlag (Punkt 5.1 litera b) und der Tages-Bettfreihaltetarif (Punkt 5.2).

Der Auftraggeber ist berechtigt, dieses Entgelt oder Teile davon durch eine allgemeine Dienstanweisung generell zu erhöhen; eine solche Erhöhung kommt unter anderem dann in

Betracht, wenn sich die vom Quartiergeber zu erbringenden Leistungen oder die dafür maßgeblichen Rahmenbedingungen wesentlich ändern sollten.

6. HAFTUNG

6.1 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Quartiergeber in keinem Fall für Schäden oder sonstige Nachteile, die dem Quartiergeber durch einen Bewohner unmittelbar oder mittelbar entstehen sollten (Verlust von Schlüssel, Sachbeschädigung etc). Insofern ist also der Quartiergeber auch für eine entsprechende Versicherung ausschließlich selbst verantwortlich.

6.2 Haftung des Quartiergebers

Der Quartiergeber hat seine Leistungen mit der Sorgfalt eines Fachmannes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, im Einklang mit allen (österreichischen) Gesetzen und Verordnungen, allen einschlägigen Normen und technischen Richtlinien (ÖNORM, EN etc), den Sicherheitsvorschriften und im Einklang mit sämtlichen von Behörden verlangten Auflagen zu erbringen.

Der Quartiergeber übernimmt die Gewähr, dass die von ihm erbrachten Leistungen die vertraglich zugesicherten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben. Der Quartiergeber leistet daher Gewähr insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner von ihm erbrachten Leistungen, sonstigen Ausfertigungen und Anordnungen. Ferner leistet er Gewähr, dass Termin und Fristen vereinbarungsgemäß eingehalten werden.

In einem Haftungs- oder Gewährleistungsfall ist der Auftraggeber zunächst berechtigt, Pönalen und sonstige Ansprüche gegen den Quartiergeber einzubehalten und diese mit jeder Monatsrechnung aufzurechnen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarten Tarife insbesondere dann zu kürzen, wenn der Quartiergeber seine Leistungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vereinbarungsgemäß erbringt. Diese Aufrechnungsmöglichkeiten bestehen unabhängig davon, aus welchem Titel die Pönale oder der sonstige Anspruch abgeleitet werden; ebenso ist es nicht relevant, mit welcher konkreten Rechnung des Quartiergebers aufgerechnet wird.

7. KÜNDIGUNG DES EINZEL-VERTRAGS

Der vorliegende Einzel-Vertrag kann vom Auftraggeber unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten (einlangend) schriftlich mit eingeschriebenem Brief ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung, die nicht rechtzeitig zum Monatsletzten beim Quartiergeber einlangt, gilt als rechtzeitig zum Ende des nächsten Monats als erklärt.

Der vorliegende Einzel-Vertrag kann vom Quartiergeber unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten (einlangend) schriftlich mit eingeschriebenem Brief ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung, die nicht rechtzeitig zum Monatsletzten beim Auftraggeber einlangt, gilt als rechtzeitig zum Ende des nächsten Monats als erklärt.

8. DATENSCHUTZ

Der Quartiergeber ist zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstiger Umstände des Auftraggebers während und auch nach Erfüllung des vorliegenden Einzel-Vertrags verpflichtet. Dieses Gebot zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit umfasst auch den Inhalt des vorliegenden Einzel-Vertrags sowie jene Informationen und Umstände, über die der Quartiergeber im Vergabeverfahren oder bei Vollziehung des Einzel-Vertrags Kenntnis erlangt hat. Dies gilt insbesondere für die von ihm erhobenen und aufbereiteten Daten sowie die von ihm erbrachten Leistungen. Der Quartiergeber verpflichtet sich, seine Mitarbeiter schriftlich zur Einhaltung der vereinbarten Datenschutzmaßnahmen und der §§ 14 und 15 DSG 2000 sowie zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in Erfüllung dieses Einzel-Vertrags zur Kenntnis gelangen. Als Mitarbeiter gelten auch freie Mitarbeiter des Quartiergebers. Der Auftraggeber hat das Recht, in die Dokumentation dieser Maßnahmen einzusehen.

Die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheits-Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber allfälligen mit dem Quartiergeber verbundenen Unternehmen bzw. Erfüllungsgehilfen. Verletzt der Quartiergeber die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht, hat der Auftraggeber gegenüber dem Quartiergeber jeweils einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine Mindestvertragsstrafe von EUR 2.000,--.

Darüber hinaus ist der Quartiergeber verpflichtet, alle sonstigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten und den Auftraggeber bei einer allfälligen Verletzung schad- und klaglos zu stellen.

Veröffentlichungen aller Art sowie Nennung des Auftraggebers sind nur nach vorheriger schriftlicher oder elektronischer Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9. STREITIGKEITEN UND VERTRAGSERFÜLLUNG

Streitfälle über die Leistungen, deren Erbringung und/oder deren Vergütung oder Streitigkeiten, die damit in einem sonstigen Zusammenhang stehen, berechtigen den Quartiergeber nicht, die Leistungserbringung einzustellen, aufzuschieben oder von anderen als den im Vertrag vereinbarten Voraussetzungen abhängig zu machen. Erbringt der Quartiergeber die Leistungen in diesen Fällen – auch auf ausdrückliche oder implizite Aufforderung der Auftraggeberin – sind allfällige Vorbehalte des Quartiergebers jedenfalls unpräjudiziell für eine allfällige Vergütung der erbrachten Leistungen. Daher begründen Leistungen in diesen Fällen nicht einen zwangsläufigen Vergütungsanspruch des Quartiergebers und zwar weder dem Grunde noch der Höhe nach.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Übertragbarkeit

Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Einzel-Vertrag sowie die aufgrund des Einzel-Vertrags erbrachten Leistungen auf Dritte zu übertragen. Dieses Übertragungsrecht gilt insbesondere gegenüber Einrichtungen oder Unternehmen, die mit dem Auftraggeber konzernrechtlich im Sinne des § 2 Z 39 BVergG oder sonst verbunden sind.

Der Quartiergeber des Einzel-Vertrags ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auftraggeber nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Einzel-Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

10.2 Aufrechnungsverbot

Der Quartiergeber ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen des Auftraggebers im Wege der Kompensation oder auf sonstige Weise aufzurechnen.

10.3 Gerichtsstand und Rechtswahl

Die beiden Vertragspartner vereinbaren, dass alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Einzel-Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Einzel-Vertrags) der ausschließlichen Zuständigkeit des für St. Pölten sachlich zuständigen Gerichtes unterliegen.

Darüber hinaus ist auf Streitigkeiten aus dem Einzel-Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und IPRG.

10.4 Schriftform

Nur schriftliche Vereinbarungen zwischen beiden Vertragsteilen (Post, E-Mail oder Fax) sind verbindlich. Dieses Formerfordernis gilt auch für sämtliche Erklärungen aufgrund des vorliegenden Einzel-Vertrags. Sofern daher in einer Vertragsbestimmung eine Schriftlichkeit gefordert ist, wird dieses Erfordernis auch durch eine Mitteilung oder Erklärung per E-Mail oder Fax erfüllt. Dieses Formerfordernis gilt jedenfalls und unbedingt; es ist daher unerheblich, ob eine und gegebenenfalls welche Intention dem jeweils vereinbarten Formerfordernis zugrunde liegt.

Darüber hinaus bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Einzel-Vertrags zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der schriftlichen Vereinbarung (Post, E-Mail oder Fax), insbesondere ist auch eine schriftliche Vereinbarung (Post, E-Mail oder Fax) erforderlich, wenn vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgegangen werden soll.

10.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Einzel-Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder rechtswidrig sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit des Einzel-Vertrags und die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung gilt jene Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner möglichst nahe kommt. Dabei ist das konkrete wirtschaftliche Interesse der Vertragspartner insbesondere aus der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung zu ermitteln.

11. UNTERSCHRIFTEN

.....
Ort, Datum

.....
Land Niederösterreich

.....
Ort, Datum

.....
XXX